

1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Heidelberg

Präambel

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S.62), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285), i.V.m. § 61 Abs. 1 und § 26 Abs. 2 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. 270), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Heidelberg am 08. Dezember 2025 die 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung in der Neufassung vom 06. Dezember 2023 (Sächsisches Amtsblatt Nr. 12/2024 vom 21. März 2024, S. 309), beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

Die Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Heidelberg wird wie folgt geändert:

1. Der § 6 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

(3) Der Verbandsversammlung stehen folgende Befugnisse im Rahmen der Haushaltsführung zu:

Vergabe von Bauleistungen nach VOB im Rahmen des HH-Planes	> 500 T€
Vergabe von Bauleistungen nach VOB außerhalb des HH-Planes (außerplanmäßige Ausgaben)	> 50 T€
Vergabe sonstiger Leistungen nach VOL und Verfügung über das Verbandsvermögen im Rahmen des HH-Planes	> 100 T€
Verfügung über das Verbandsvermögen, das den Rahmen des HH-Planes übersteigt (überplanmäßige Ausgaben)	> 50 T€
Bestätigung von Nachträgen bei Bauleistungen nach VOB oder sonstiger Leistungen nach VOL im Rahmen des HH-Planes	> 20 T€
Vergabe sonstiger Leistungen nach VOL und Verfügung über das Verbandsvermögen außerhalb des HH-Planes (außerplanmäßige Ausgaben)	> 50 T€
Bildung von Haushaltsresten (HHR) mit dem Übertrag ins Folgejahr	> 500 T€
Erwerb, Veräußerung, Tausch und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten	> 50 T€
Stundung von Forderungen bis 2 Jahre	> 25 T€
Stundung v. Forderungen über 2 Jahre-10 Jahre	> 25 T€
Stundung von Forderungen länger als 10 Jahre	> 5 T€
befristete Niederschlagung von Forderungen	> 10 T€
unbefristete Niederschlagung von Forderungen (Ruhe bis 30 Jahre)	> 10 T€
Erlass von Forderungen	> 2 T€
Führung von Rechtsstreitigkeiten einschl. Abschluss von Vergleichen bis zu einem Streitwert von	> 50 T€

2. Der § 8 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

(4) Dem Verwaltungsrat stehen folgende Befugnisse im Rahmen der Haushaltsführung zu:

Vergabe von Bauleistungen nach VOB im Rahmen des HH-Planes	100-500 T€
Vergabe von Bauleistungen nach VOB außerhalb des HH-Planes (außerplanmäßige Ausgaben)	10-50 T€
Vergabe sonstiger Leistungen nach VOL und Verfügung über das Verbandsvermögen im Rahmen des HH-Planes	20-100 T€
Verfügung über das Verbandsvermögen, das den Rahmen des HH-Planes übersteigt (überplanmäßige Ausgaben)	10-50 T€
Bestätigung von Nachträgen bei Bauleistungen nach VOB oder sonstiger Leistungen nach VOL im Rahmen des HH-Planes	10-20 T€
Vergabe sonstiger Leistungen nach VOL und Verfügung über das Verbandsvermögen außerhalb des HH-Planes (außerplanmäßige Ausgaben)	10-50 T€
Bildung von Haushaltsresten (HHR) mit dem Übertrag ins Folgejahr	50-500 T€
Erwerb, Veräußerung, Tausch und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten	5-50 T€
Stundung von Forderungen bis 2 Jahre	5-25 T€
Stundung v. Forderungen über 2 Jahre-10 Jahre	3-25 T€
Stundung von Forderungen länger als 10 Jahre	bis 5 T€
befristete Niederschlagung von Forderungen	1-10 T€
unbefristete Niederschlagung von Forderungen (Ruhe bis 30 Jahre)	1-10 T€
Erlass von Forderungen	0,1-2 T€
Führung von Rechtsstreitigkeiten einschl. Abschluss von Vergleichen bis zu einem Streitwert von	10-50 T€

3. Der § 9 Abs. 6 erhält folgende neue Fassung:

(6) Dem Verbandsvorsitzenden stehen folgende Befugnisse im Rahmen der Haushaltsführung zu:

Vergabe von Bauleistungen nach VOB im Rahmen des HH-Planes	< 100 T€
Vergabe von Bauleistungen nach VOB außerhalb des HH-Planes (außerplanmäßige Ausgaben)	< 10 T€
Vergabe sonstiger Leistungen nach VOL und Verfügung über das Verbandsvermögen im Rahmen des HH-Planes	< 20 T€
Verfügung über das Verbandsvermögen, das den Rahmen des HH-Planes übersteigt (überplanmäßige Ausgaben)	< 10 T€
Bestätigung von Nachträgen bei Bauleistungen nach VOB oder sonstiger Leistungen nach VOL im Rahmen des HH-Planes	< 10 T€
Vergabe sonstiger Leistungen nach VOL und Verfügung über das Verbandsvermögen außerhalb des HH-Planes (außerplanmäßige Ausgaben)	< 10 T€
Bildung von Haushaltsresten (HHR) mit dem Übertrag ins Folgejahr	< 50 T€
Erwerb, Veräußerung, Tausch und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten	< 5 T€
Stundung von Forderungen bis 2 Jahre	< 5 T€
Stundung v. Forderungen über 2 Jahre-10 Jahre	< 3 T€
Stundung von Forderungen länger als 10 Jahre	---
befristete Niederschlagungen von Forderungen	< 1 T€
unbefristete Niederschlagung von Forderungen (Ruhe bis 30 Jahre)	< 1 T€
Erlass von Forderungen	< 0,1 T€
Führung von Rechtsstreitigkeiten einschl. Abschluss von Vergleichen bis zu einem Streitwert von	< 10 T€

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Langenreichenbach, den 09. Dezember 2025

Abwasserzweckverband Heidelberg



Klepel
Verbandsvorsitzender



Hinweis gemäß § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist,
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der im Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.